



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 A 176/04

(VG: 4 K 1921/02)

Ger

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch die Richter Stauch, Göbel und Alexy sowie die ehrenamtlichen Richter S. Freiherr von Dellinghausen und H. Hildebrandt am 31.05.2005 beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen - 4. Kammer - vom 13.10.2003 ist wirkungslos.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten jeweils zur Hälfte.

Der Streitwert wird unter entsprechender Änderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts für beide Instanzen auf jeweils 8.000,- Euro festgesetzt.

Gründe:

Die Beteiligten haben den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt. Damit ist das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 13.10.2003 wirkungslos (§ 173 VwGO i. V. m. § 269 Abs. 3 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 161 Abs. 2 VwGO. Es entspricht billigem Ermessen, die Kosten des Verfahrens den Beteiligten jeweils zur Hälfte aufzuerlegen. Bei Durchführung des Verfahrens wäre der Kläger mit seinem Begehren, die Beklagte zur Erteilung einer Einbürgerungszusicherung zu verpflichten, voraussichtlich unterlegen. Sein Begehren, eine Neubescheidung zu erlangen, wäre hingegen voraussichtlich erfolgreich gewesen. Der im Widerspruchsbescheid vom 22.08.2002 eingenommene Standpunkt, dass das in § 88 Abs. 1 Satz 2 AuslG (jetzt § 12 a Abs. 1 S. 2 StAG) eingeräumte Ermessen von Gesetzes wegen nur in Ausnahmefällen eine Einbürgerung zulasse, begegnet nämlich rechtlichen Zweifeln. Für die Annahme eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses bieten weder der Wortlaut der Vorschrift noch ihre systematische Stellung oder ihr Zweck einen ausreichenden Anhaltspunkt. Vielmehr hat die Behörde jeweils eine Einzelfallentscheidung zu treffen, die unter anderem die Art und die konkreten Umstände der Tat zu berücksichtigen hat. Im Ergebnis ist die Beklagte dieser Anforderung jetzt auch durch die in der mündlichen Verhandlung vom 31.05.2005 abgegebene Erklärung, schnellstmöglich erneut über die Erteilung einer Einbürgerungszusicherung zu entscheiden und dem Kläger dabei die Straftaten nicht mehr entgegenzuhalten, gerecht geworden.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 13 Abs. 1, 25 Abs. 2 S. 2 GKG a. F.. Die Festsetzung des doppelten Auffangwertes für jede Instanz entspricht dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (hier in der Fassung 1996, abgedruckt bei Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl., Anhang § 164), an dem das Oberverwaltungsgericht sich bei der Streitwertbemessung orientiert.

gez.: Stauch

gez.: Göbel

gez.: Alexy